

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 29. Januar 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Anerkennung von Verlusten einer Vorratsgesellschaft vor Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit
- > Beiträge für Risikolebensversicherungen keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Steuerrecht

- > **Anerkennung von Verlusten einer Vorratsgesellschaft vor Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit**

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Mit der gestern veröffentlichten Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 30. Oktober 2014 (Az. IV R 34/11) hat der erkennende Senat bestätigt, dass Verluste einer gewerblich geprägten Vorratsgesellschaft, auch wenn diese noch vor Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit liquidiert wird, steuerlich zu berücksichtigen sind. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin, eine inländische GmbH, hat die X-KG als Vorratsgesellschaft gegründet und war an dieser als allein zur Geschäftsführung befugte Komplementärin beteiligt. Der Unternehmensgegenstand war unter anderem der Erwerb von Wohn- und Geschäftshäusern und sonstigen Renditegrundstücken zum Zwecke der Fruchtziehung. Die X-KG war bis zum Jahr 2007 nicht

wirtschaftlich aktiv geworden. Gleichwohl wurden in dieser Zeit jährliche Aufwendungen steuerlich geltend gemacht, wie zum Beispiel Kosten für Rechts- und Steuerberatung, für Abschluss und Prüfung, für den Geldverkehr und aus sonstigen Beiträgen. Im Jahr 2002 wurden insgesamt 24 weitere Vorratsgesellschaften mit einem vergleichbaren Unternehmensgegenstand wie die X-KG gegründet, die alle ebenfalls nicht wirtschaftlich aktiv waren und entsprechende Verluste erzielten. Diese Gesellschaften wurden im Jahr 2007 im Handelsregister wieder gelöscht. Ab dem Jahr 2006 wurden etwa 75 weitere Gesellschaften mit einem der X-KG vergleichbaren Unternehmensgegenstand gegründet. Allerdings waren 21 dieser Vorratsgesellschaften tatsächlich wirtschaftlich aktiv geworden und haben signifikante Umsätze erzielt.

Das zuständige Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der erzielten Verluste der wirtschaftlich inaktiven Vorratsgesellschaft (X-KG) mit der Begründung ab, es fehle an der erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht. Das Finanzgericht schloss sich der Sichtweise der Klägerin an und sah die Einkünfteerzielungsabsicht für gewerbliche Einkünfte aufgrund der bestehenden gewerblichen Prägung der Vorratsgesellschaft als erfüllt an. Das Finanzamt hat jedoch Revision gegen diese Entscheidung eingelegt. Ihrer Ansicht nach sei die Einkünfteerzielungsabsicht – entgegen der Sichtweise des Finanzgerichts – nicht bereits im Hinblick auf die gewerbliche Prägung, sondern schon bezogen auf die zunächst erfüllte Einkunftsart zu prüfen. Der Gegenstand der Vorratsgesellschaft (zum Beispiel X-KG) lasse nicht auf die Absicht zur Erzielung gewerblicher Einkünfte schließen. Ebenso sei keine Abgrenzung zwischen der Ebene der Gesellschaft und der Gesellschafter vorgenommen worden, wie es bei der Prüfung der Totalgewinnprognose bei einer Personengesellschaft zwingend notwendig ist. Das Finanzamt beruft sich in diesem Zusammenhang auch auf die Sichtweise des BFH, der für die steuerliche Abzugsfähigkeit bei vorbereitenden

Maßnahmen einer unternehmerischen Tätigkeit einer Personengesellschaft eine klar erkennbare Beziehung zwischen den Aufwendungen und einer bestimmten Einkunftsart verlangt. Diese Bedingungen liegen jedoch mangels einer beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit sowie einer nicht vorhandenen Gewinnerzielungsabsicht nicht vor.

Der erkennende Senat des BFH ist hingegen nicht der Argumentation des Finanzamts gefolgt. Bei der Vorratsgesellschaft handelt es sich um eine sogenannte gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG, sodass die Einkünfteerzielungsabsicht zwingend auf Grundlage dieser gewerblichen Einkünfte zu prüfen ist. Entgegen der Ansicht des Finanzamts bedarf es hierzu keiner „einkünftebezogenen Vorqualifikation“, das heißt, es ist zutreffend keine Untersuchung der Einkünfteerzielungsabsicht der X-KG auf Grundlage einer anderen Einkunftsart als der Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorzunehmen. Unter der Gewinnerzielungsabsicht ist das Bestreben zu verstehen, das Betriebsvermögen zu mehren und auf Dauer einen Totalgewinn zu erzielen. Angestrebt werden muss ein positives Ergebnis zwischen Betriebsgründung und Betriebsbeendigung aufgrund einer wirtschaftlichen Betätigung, die über eine größere Zahl von Jahren gesehen auf die Erzielung positiver Ergebnisse gerichtet ist. Eine solche Gewinnerzielungsabsicht kann auch trotz einer längeren Verlustperiode während der Anlaufphase vorliegen, sodass zunächst von dem ersten Anschein des Vorliegens einer solchen Gewinnerzielungsabsicht auszugehen ist. Nur wenn eindeutig feststeht, dass der Betrieb, so wie der Steuerpflichtige ihn betrieben hat, von vornherein keine nachhaltigen Gewinne abwerfen kann, können auch Verluste in der Anlaufphase eines neugegründeten Gewerbebetriebs (wie bei der Vorratsgesellschaft) als Indiz für eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht gewertet werden.

Entsprechend dieser Maßstäbe hat der BFH die rechtliche Würdigung des Finanzgerichts nicht beanstanden können. Nach Auffassung des erkennenden Senats begründen auch gewerblich geprägte Vorratsgesellschaften die – vom Finanzamt wiederlegbare – Vermutung, dass die von dieser Gesellschaft und ihren Gesellschaftern angestrebte Tätigkeit auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet ist. Es dürfen sich weder Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine nur verlustbringende Tätigkeit ausgeübt werden soll, noch dass die gewerbliche Prägung in Folge einer Umstrukturierung der Geschäftsführung der KG entfällt. Denn die Gründung einer gewerblich geprägten Personengesellschaft, wie bei der X-KG, schließt es grundsätzlich aus, dass hierfür nicht betriebliche Gründe oder in der privaten Sphäre der Gesellschafter liegende Motive ausschlaggebend gewesen sein könnten.

Im Ergebnis können somit auch Vorratsgesellschaften, die noch vor Aufnahme ihrer jeweils vorgesehenen wirtschaftlichen Tätigkeiten wieder liquidiert werden, die in dieser Anlaufphase entstandenen Verluste grundsätzlich steuerlich geltend machen. Emissionshäuser von geschlossenen Fonds, die ebenfalls regelmäßig Vorratsgesellschaften vorhalten, sollten bereits bei der Gesellschaftsgründung das vorstehend zitierte Urteil beachten, denn der BFH will bei der Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht gewerblich geprägten Personengesellschaften berücksichtigen, ob die gewerbliche Prägung in Folge einer Umstrukturierung im Zeitpunkt der tatsächlichen Geschäftsaufnahme wieder entfällt.

> Beiträge für Risikolebensversicherungen keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied mit Urteil vom 7. Oktober 2014 (Az. 6-K-6147/12) über die Frage, ob Beiträge für verschiedene Risikolebensversicherungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuermindernd berücksichtigt werden dürfen. Der Kläger hatte die Risikolebensversicherungen zur Absicherung von Darlehen aufgenommen, die zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs eines vermieteten Objekts bzw. zu weiteren Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen abgeschlossen wurden. Der Kläger setzte in seinen Einkommensteuererklärungen die entsprechenden Prämienzahlungen neben den angefallenen Schuldzinsen aus den Darlehen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an. Das Finanzamt verweigerte jedoch den Abzug der Beiträge für die Risikolebensversicherungen mit der Begründung, dass dieser nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht in Betracht kommt.

Der Kläger legte nach erfolglosem Einspruch Klage beim zuständigen Finanzgericht, da die Kreditinstitute die Darlehen nur bei Abschluss einer Risikolebensversicherung und der Sicherungsabtretung der daraus folgenden Ansprüche gewährt hätten. Darüber hinaus läge keine private Veranlassung, sondern eine durch die Einnahmeerzielung bedingte Veranlassung vor.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat sich jedoch der Sichtweise des Finanzamts angeschlossen und bestätigt, dass die Beitragszahlungen für die Risikolebensversicherungen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzuziehen

sind. Dass die Risikolebensversicherungen der Absicherung von Darlehen dienen, ist insoweit unerheblich. Nach Ansicht des BFH richtet sich die Veranlassung von Versicherungsprämien nach der Art des versicherten Risikos. Bezieht sich die Versicherung auf ein betriebliches Risiko, sind die Prämien als Betriebsausgaben steuermindernd zu berücksichtigen. Liegt hingegen ein außerbetriebliches Risiko vor, scheidet eine steuerliche Berücksichtigung als Werbungskosten aus. Die angefallenen Prämien können allenfalls als Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG berücksichtigt werden. Für diese Prüfung ist ausschlaggebend, ob die versicherte Gefahr durch den Betrieb veranlasst wird. Eine solche Veranlassung ist im Streitfall nicht gegeben, da Gefahren, die in der Person begründet sind, wie etwa das allgemeine Lebensrisiko, zu erkranken oder Opfer eines Unfalls zu werden, grundsätzlich außerbetriebliche Risiken darstellen, die der privaten Lebensführung zuzurechnen sind. Obwohl die BFH-

Rechtsprechung in der Literatur teilweise kritisiert wird, schließt sich das Gericht der Argumentation des BFH an. Mangels betrieblicher Veranlassung scheidet eine steuerliche Berücksichtigung der Versicherungsprämien aus.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann
Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 29. Januar 2015

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Stephanie Kurz
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.